Kaffeerunde Versorgungsausgleich*

„Hybride Fondsversorgungen“ – was ist das?
wie werden sie im VA ausgeglichen und wie geht man mit ihnen um?

A. Grundlegend: OLG Nürnberg, Beschluss v. 28.04.2025 – 11 UF 56/25

Bei der von der ausgleichspflichtigen Person zugesagten Versorgung handelt es sich um eine **fondsgebundene bzw. hybride kapitalgedeckte Anwartschaft** (Tarif: [Bezeichnung, z.B. „dynamisches Hybridprodukt“]). Bezugsgröße des Versorgungsausgleichs ist nicht eine laufende Rente, sondern der Kapitalwert der Anwartschaft (§§ 5, 39, 45, 46 VersAusglG i.V.m. § 169 Abs. 4 VVG). Aus diesem Kapitalwert wird **bei Renteneintritt** die Höhe der monatlichen Rente ermittelt.

Für derartige fondsgebundene bzw. hybride Zusagen hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ein Berechnungsmodell entwickelt („GDV-Methode“), das in Rechtsprechung und Literatur als sachgerechter Weg zur Bestimmung eines zutreffenden Ehezeitanteils anerkannt ist. Kennzeichnend für dieses Modell sind zwei Berechnungsschritte:

B. Zur Berechnung des Ehezeitanteils fondsgebundener/hybrider Versorgungen nach der sog. „GDV-Methode“

1. Ehezeitanteil am Ehezeitende (Rückkaufswertvergleich)

Zunächst wird der Zeitwert der Anwartschaft zu Beginn und zum Ende der Ehezeit ermittelt. Maßgeblich ist der **jeweilige Rückkaufswert** (§ 46 VersAusglG i.V.m. § 169 Abs. 4 VVG), der bei hybriden Produkten das konventionelle Deckungskapital und das Fondsguthaben (einschließlich etwaiger Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile) umfasst.

Aus der **Differenz zwischen dem Zeitwert am Ehezeitende und dem Zeitwert zu Ehezeitanfang** ergibt sich der in der Ehezeit erworbene Kapitalwert („Ehezeitanteil in Euro“). Durch Division dieses Ehezeitanteils durch den Gesamtzeitwert am Ehezeitende wird eine **Ehezeitanteilsquote** gebildet:

$$\text{Quote}^{\text{EzE}} = \frac{\text{Vermögen}^{EzE} - \text{Vermögen}^{EzA}}{\text{Vermögen}^{EzE}}$$

Diese Quote gibt an, welcher Anteil des Vertragsvermögens am Ende der Ehezeit der Ehezeit zuzuordnen ist.

2. Fortschreibung des Ehezeitanteils bis zur Umsetzung („vergleichbare Wertentwicklung“)

In einem zweiten Schritt wird der so ermittelte Ehezeitanteil nicht „eingefroren“, sondern bis zum Umsetzungszeitpunkt des Versorgungsausgleichs fortgeschrieben. **Dabei wird fingiert**, dass sämtliche vorhandenen und künftig hinzukommenden **Fondsanteile** ab dem jeweiligen Zu- oder Abflusszeitpunkt dieselbe Wertentwicklung erfahren. **Neue Beiträge** nach Ehezeitende gelten als rein nachehelich und vermindern lediglich die Ehezeitanteilsquote; Entnahmen und Kosten wirken proportional auf den ehezeitlichen und nachehelichen Teil.

Das führt dazu, dass der Ehezeitanteil in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG an der tatsächlichen Wertentwicklung des Vertrags zwischen Ehezeitende und Umsetzung teilhat („vergleichbare Wertentwicklung“). Am Umsetzungsstichtag (U) liegt eine aktualisierte Ehezeitanteilsquote (Quote^{U}) vor,

*) Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich ist ein zweimal im Monat online tagender Gesprächskreis von allen am Versorgungsausgleich beteiligten Berufsgruppen. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.KaffeerundeVA.de

die auf das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsvermögen (Deckungskapital + Fondsvermögen) angewendet und aus der sodann der hälftige Ausgleichswert gebildet wird.

Dieses Vorgehen trägt dem kapitalmarktabhängigen Charakter fondsgebundener und hybrider Produkte sachgerecht Rechnung und verhindert zugleich, dass der Ehezeitanteil durch nachträgliche Wertschwankungen oder Tarifbewegungen (z.B. Umschichtungen zwischen Fonds und Garantiekern) entwertet oder ungerechtfertigt aufgebläht wird.

C. Baustein, wenn der Versorgungsträger GDV-konform arbeitet (zustimmend)

Anwendung der GDV-Methode durch den Versorgungsträger

Die vom Versorgungsträger vorgelegte Teilungsordnung/Berechnungsweise entspricht im Kern der vom GDV entwickelten Methode:

- Es wird zunächst ein Rückkaufswertvergleich zu Beginn und am Ende der Ehezeit durchgeführt und hieraus ein Ehezeitanteil in Euro sowie eine Ehezeitanteilsquote ($Quote^{EZE}$) gebildet.
- In einem zweiten Schritt wird dieser Ehezeitanteil bis zur Umsetzung des Versorgungsausgleichs der weiteren Wertentwicklung der Anwartschaft unterworfen; neue Beiträge nach Ehezeitende werden zutreffend als ausschließlich nachehelich behandelt.
- Am Umsetzungsstichtag (U) wird die aktualisierte Ehezeitanteilsquote ($Quote^{U}$) auf das tatsächlich vorhandene Vertragsvermögen angewendet und aus dem so bestimmten Ehezeitanteil der hälftige Ausgleichswert ermittelt.

Die Berechnung gewährleistet damit, dass der auszugleichende Ehezeitanteil in dem von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG geforderten Sinne an der tatsächlichen Wertentwicklung der Versorgung bis zur Teilungsumsetzung teilnimmt. Beanstandungen gegen den vom Versorgungsträger gewählten Berechnungsweg werden daher nicht erhoben.

D. Baustein, wenn die Methode des Versorgungsträgers angegriffen werden soll (kritisch)

Rüge: Nur „Einfrieren“ eines Kapitalbetrags / fehlende Dynamik

Unzureichende Berücksichtigung der nachehelichen Wertentwicklung – Abweichung von der GDV-Methode

Der vom Versorgungsträger gewählte Berechnungsweg wird den Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG nicht gerecht.

Nach den vorgelegten Unterlagen wird zwar ein Ehezeitanteil der Versorgung ermittelt; dieser wird jedoch am Ehezeitende als nominaler Kapitalbetrag „eingefroren“ und lediglich mit einem (garantie-)zinsähnlichen

*) Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich ist ein zweimal im Monat online tagender Gesprächskreis von allen am Versorgungsausgleich beteiligten Berufsgruppen. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.KaffeerundeVA.de

Satz fortgeschrieben. Die tatsächliche kapitalmarktabhängige Wertentwicklung der fondsgebundenen/hybriden Anwartschaft bis zur Umsetzung des Versorgungsausgleichs bleibt damit außer Betracht.

Demgegenüber verlangt die in Rechtsprechung und Literatur anerkannte GDV-Methode, zunächst durch Rückkaufswertvergleich eine Ehezeitanteilsquote zu bilden und sodann den so ermittelten Ehezeitanteil in Form dieser Quote an der tatsächlichen Wertentwicklung des Vertragsvermögens (Fondsvermögen und ggf. Deckungskapital) teilhaben zu lassen. Nur so wird gewährleistet, dass der auszugleichende Ehezeitanteil im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG eine „vergleichbare Wertentwicklung“ wie die zugrunde liegende Versorgung erfährt.

Indem der Versorgungsträger stattdessen einen feststehenden Kapitalbetrag lediglich mit einem Rechnungszins fortschreibt, bleibt der Ausgleichsberechtigte von positiven nachehelichen Wertentwicklungen der Fondsanlage ausgeschlossen und trägt umgekehrt keine negativen Entwicklungen mit. Dies führt zu einer systemwidrigen Entkoppelung des Ehezeitanteils von der tatsächlichen Entwicklung der Versorgung und verstößt gegen das Gebot der gleichmäßigen Teilhabe an Chancen und Risiken der kapitalmarktabhängigen Anlage.

Es wird daher beantragt, den Versorgungsträger anzuweisen, die Berechnung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswerts nach Maßgabe der GDV-Methode – d.h. unter Bildung einer Ehezeitanteilsquote und deren Fortschreibung bis zum Umsetzungsstichtag – vorzunehmen und hierüber eine nachvollziehbare Berechnungsdarstellung vorzulegen.

E. Zusatzbaustein speziell für dynamische Hybridprodukte

Besonderheiten des vorliegenden dynamischen Hybridprodukts

Besonders deutlich wird die Unzulänglichkeit des bisherigen Berechnungswegs im Hinblick auf die dynamische Struktur des hier vorliegenden Hybridprodukts: Die Anwartschaft setzt sich aus einem **konventionellen Garantiekern** (Deckungskapital) und einem **fondsgebundenen Baustein** zusammen; während der Vertragslaufzeit finden Umschichtungen zwischen diesen Komponenten statt.

Ein bloßes „Einfrieren“ eines Kapitalbetrags am Ehezeitende verschleiert die tatsächliche Entwicklung der einzelnen Komponenten und verhindert, dass der Ehezeitanteil die sich aus der Vertragsgestaltung ergebenden Chancen und Risiken angemessen widerspiegelt.

Die GDV-Methode trägt diesem Umstand dadurch Rechnung, dass der Ehezeitanteil zunächst aus dem Gesamtzeitwert (Deckungskapital + Fondsvermögen) am Ehezeitende abgeleitet und sodann in Form einer Quote auf das jeweils vorhandene Vertragsvermögen – gleichgültig in welcher Aufteilung zwischen Fonds und Garantiekern – angewendet wird. Nur eine derartige quotenbezogene Fortschreibung stellt sicher, dass die in der Ehezeit begründeten Anwartschaftsteile die nach Ehezeitende eintretenden Umschichtungen und Wertveränderungen sachgerecht abbilden.

Vor diesem Hintergrund ist der vom Versorgungsträger gewählte Berechnungsweg anzupassen. Anderenfalls droht eine systematische Benachteiligung des Ausgleichsberechtigten, die mit Sinn und Zweck des § 11 VersAusglG unvereinbar ist.

*) Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich ist ein zweimal im Monat online tagender Gesprächskreis von allen am Versorgungsausgleich beteiligten Berufsgruppen. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.KaffeerundeVA.de

F. Optionaler Auskunftsantrag, Schriftsatztextbausteine

Wenn noch mehr Unterlagen benötigt werden, kann der Baustein ergänzt werden:

1. Antrag auf ergänzende Auskunft des Versorgungsträgers

Es wird beantragt, den Versorgungsträger gemäß §§ 5, 220 FamFG anzuweisen, ergänzend Auskunft zu erteilen, und zwar insbesondere

1. über den **Rückkaufswert** der streitgegenständlichen Anwartschaft zu Beginn und am Ende der Ehezeit, jeweils aufgeschlüsselt nach Deckungskapital, Fondsvermögen, Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen,
2. über das zum [konkreter Stichtag] **bestehende Vertragsvermögen**, ebenfalls aufgeschlüsselt nach den vorgenannten Komponenten,
3. über die konkrete **Berechnung des Ehezeitanteils** und des **Ausgleichswerts**, einschließlich der zugrunde gelegten **Ehezeitanteilsquote**(n) und deren Fortschreibung,
4. unter Beifügung eines Rechenbeispiels, das die Anwendung der GDV-Methode im vorliegenden Tarif veranschaulicht.

Die beantragten Angaben sind erforderlich, um prüfen zu können, ob der Versorgungsträger die vom GDV entwickelte und in Rechtsprechung und Literatur anerkannte Methode zur Bestimmung eines Ehezeitanteils mit vergleichbarer Wertentwicklung ordnungsgemäß umgesetzt hat.

2. Muster-Tenor – Gericht weist Versorgungsträger zur Neuberechnung nach GDV-Methode an

In der Familiensache … wird beschlossen:

1. Der Versorgungsträger
   [Name des Versorgungsträgers, Anschrift]
   wird angewiesen, das von <der ausglpfl. Person> bei ihm bestehende Anrecht mit der Vertragsnummer **[Vertrags-/Policen Nummer]** unter Anwendung der sog. GDV-Methode neu zu berechnen und hierüber eine ergänzende Auskunft zu erteilen.
2. Dabei hat der Versorgungsträger
   1. den Ehezeitanteil des Anrechts zunächst durch einen Rückkaufswertvergleich zu Beginn und zum Ende der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG i.V.m. § 169 Abs. 4 VVG) zu ermitteln und hieraus eine Ehezeitanteilsquote zu bilden und
   2. diese Ehezeitanteilsquote bis zum Tag der Durchführung der internen Teilung nach Maßgabe der sog. GDV-Methode fortzuschreiben, sodass der Ehezeitanteil an der tatsächlichen Wertentwicklung des Anrechts, einschließlich der fondsgebundenen und des konventionellen Anteils, teilhat.
3. Die ergänzende Auskunft hat insbesondere auszuweisen:
   1. den Rückkaufswert zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, jeweils aufgeschlüsselt nach Deckungskapital, Fondsvermögen und etwaigen Bewertungsreserven,

*) Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich ist ein zweimal im Monat online tagender Gesprächskreis von allen am Versorgungsausgleich beteiligten Berufsgruppen. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.KaffeerundeVA.de

2. die ermittelte Ehezeitanteilsquote zum Ende der Ehezeit,
3. die zum Umsetzungsstichtag fortgeschriebene Ehezeitanteilsquote,
4. den Ehezeitanteil in Euro zum Umsetzungsstichtag sowie den hieraus gebildeten hälftigen Ausgleichswert.

3. Muster-Tenor – Versorgungsausgleich nach bereits angewandter GDV-Methode

Wenn der Versorgungsträger schon GDV-konform gerechnet hat:

In der Familiensache … wird der Versorgungsausgleich wie folgt geregelt:

1. Zu Lasten des von <der ausglpfl. Person> bei der **[Name des Versorgungsträgers, Anschrift]** bestehenden Anrechts aus der fondsgebundenen/hybriden Rentenversicherung mit der Vertragsnummer **[Vertrags-/Policen Nummer]** wird zugunsten der <ausglber. Person> ein Anrecht in Höhe eines Ausgleichswerts von **[Betrag] €** (in Worten: **[Betrag in Worten] Euro**) im Wege der **[internen/externen] Teilung** nach § 10 VersAusglG übertragen.
2. Im Übrigen bleibt es beim Versorgungsausgleichsausspruch im Verbundbeschluss des Amtsgerichts **[Ort]** vom **[Datum]** – Az. **[Aktenzeichen]**.

4. Muster-Tenor – Abänderung eines früheren Beschlusses (z.B. § 51 VersAusglG)

In Abänderungsverfahren:

In der Familiensache … wird der Beschluss des Amtsgerichts [Ort] vom [Datum] – Az. [Alt-Aktenzeichen] – zum Versorgungsausgleich wie folgt abgeändert:

1. Zu Lasten des von **[ausglpfl. Person]** bei der **[Name des Versorgungsträgers, Anschrift]** bestehenden Anrechts aus der fondsgebundenen/hybriden Rentenversicherung mit der Vertragsnummer **[Vertrags-/Policen Nummer]** wird zugunsten der <ausglber. Person> ein Anrecht in Höhe eines Ausgleichswerts von **[neuer Betrag] €** (in Worten: **[Betrag in Worten] Euro**) im Wege der **[internen/externen] Teilung** nach § 10 VersAusglG übertragen.
2. Im Übrigen bleibt der Beschluss des Amtsgerichts [Ort] vom [Datum] unverändert.

5. Kurzer Tenor nur zur Auskunftsergänzung

Falls nur eine schlichte Auskunftsanordnung erforderlich ist (z.B. im Zwischenbeschluss):

Es wird beschlossen:

Der Versorgungsträger
[Name des Versorgungsträgers, Anschrift]
wird gemäß §§ 5, 220 FamFG angewiesen, zur bei ihm unter der Vertragsnummer **[Nummer]** geführten Versorgung <der ausglpfl. Person> eine ergänzende Auskunft zu erteilen, aus der sich die Berechnung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswerts nach der sog. GDV-Methode ergibt, insbesondere

*) Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich ist ein zweimal im Monat online tagender Gesprächskreis von allen am Versorgungsausgleich beteiligten Berufsgruppen. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.KaffeerundeVA.de

– der Rückkaufswert zu Beginn und Ende der Ehezeit,
– die hieraus ermittelte Ehezeitanteilsquote,
– deren Fortschreibung bis zum Umsetzungsstichtag und
– der auf dieser Grundlage gebildete hälftige Ausgleichswert.

*) Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich ist ein zweimal im Monat online tagender Gesprächskreis von allen am Versorgungsausgleich beteiligten Berufsgruppen. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.KaffeerundeVA.de